

# **Satzung des Waldorfkindergarten Gütersloh e. V.**

## **(Stand November 2012)**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Gütersloh e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gütersloh
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

### **§ 2 Vereinszweck, Vereinsaufgaben**

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss der Eltern und Erzieher/innen, getragen von dem gemeinsamen Willen, Kinder im Sinne der Kleinkindpädagogik Rudolf Steiner zu erziehen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Den Betrieb eines Waldorfkindergartens
  - Die Veranstaltung von Vorträgen
  - Die Förderung der Fort- und Ausbildung von Waldorferzieher/innen,
  - Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die auf der Grundlage der Anthroposophie arbeiten, besonders aber mit den internationalen und regionalen Zusammenschlüssen der Waldorfkindergärten
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung, steht dem Ausscheiden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über entstandene Kosten sind Abrechnungsbelege zu erstellen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten aller in den Kindergarten aufgenommenen Kinder sind Mitglieder des Vereins. Sie stellen mindestens 67% der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten und endet mit dessen Ausscheiden aus dem Kindergarten. Kündigungsfristen des Kindergartenplatzes und daran gekoppelte Beitragszahlungen sind der zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten getroffenen Vereinbarung zu entnehmen.

- (2) Die fest angestellten Mitglieder des Erzieherkollegiums sollten Mitglieder des Vereins sein. Ihre Mitgliedschaft endet mit Beendigung ihrer Anstellung. Es kann maximal ein Mitglied des Erzieherkollegiums Vorstandsmitglied sein.

- (3) Ferner können Mitglied werden:

- Eltern ausgeschiedener Kinder.
- Jede volljährige, natürliche Person, die die Ziele des Vereins fördern und tragen will.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand. Sie endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Eltern leisten einen Beitrag zum Ausgleich des Kindergartenetats. Die Höhe des Beitrags wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand festgelegt.
- (5) Dem inhaltlichen Auftrag eines Waldorfkindergartens entspricht es, die Aufnahme der Kinder bzw. der Mitglieder unabhängig von Weltanschauung und Religion sowie Vermögensverhältnissen zu ermöglichen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand

- (1.1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Der Vorstand kann jederzeit Beisitzer bestellen.
- (1.2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (1.3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und kann auf Wunsch des Kandidaten auf ein Jahr begrenzt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsperiode statt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.

- (1.4) Der Vorstand gibt sich seine Ordnung selbst. Eine Vorstandssitzung wird einberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied es wünscht.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokolliert und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## (2) die Mitgliederversammlung

- (2.1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird geleitet durch den Vorstand und ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

- (2.2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben gemäß dieser Satzung zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer. Die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über:

- den Vereinshaushalt
- die Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

- (2.3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:  
durch ein Vorstandsmitglied  
durch das Erzieherkollegium  
auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder, wenn es das Interesse der Gemeinschaft erfordert, oder  
vom Vorstand unter Angabe des Grundes.

## § 5 Der Elternrat

Er setzt sich zusammen gemäß §9 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

## **§ 6 Der Kindergartenrat**

- (3) Er setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretern des Elternrates, des Erzieherkollegiums und des Vorstandes.
- (4) Der Kindergartenrat dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch der einzelnen Gremien auf pädagogischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gebieten.

## **§ 7 Das Kollegium der Erzieher/innen**

- (1) Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Kollegium der Erzieher/innen wahrgenommen. Diese schlagen dem Vorstand als ausführendem Organ die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten vor.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung neuer Kollegen/innen treffen die Erzieher/innen einvernehmlich mit dem Vorstand
- (3) Das Erzieher/innen-Kollegium ist eng verbunden mit dem Verbund der Waldorf-Kindergärten Ostwestfalen-Lippe und nimmt die Angebote an Fort- und Weiterbildung wahr.

## **§ 8 Arbeitskreise**

- (1) Die Arbeitskreise werden gebildet zur Vertiefung der Anthroposophie und als Möglichkeit zu konstruktiver Mitarbeit der Eltern.  
Die Arbeitskreise sind auch offen für Menschen, die an der Anthroposophie interessiert sind und die durch ihr eigenes Tätigwerden die Entwicklung des Vereins fördern wollen.
- (2) Die Arbeitskreise berichten an den Vorstand und geben sich ihre Arbeitsform selbst.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Alle Mitglieder der Gemeinschaft sind sich darüber einig, dass diese Satzung sich ebenso wie die gemeinsame Arbeit ständig weiterentwickeln muss.
- (2) Satzungsänderungen werden durch 2/3 Beschluss der Anwesenden während einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vereinszweck ist inhaltlich nicht veränderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins genügt für diesen Beschluss die einfache Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen auf den Bund der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart und die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. zu gleichen Teilen über; mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Aus- und Weiterbildung zu verwenden.